

Hinsichtlich dieser Beträge gibt es noch viele Unklarheiten. Sowohl Arbeitsrichter als auch Gewerkschaftsfunktionäre kritisierten, daß in verschiedenen Betrieben die Gewährung des DM-Betrages noch immer nur einseitig an die Arbeitsdisziplin gebunden werde, obwohl das bereits in der Direktive gerügt wurde, und daß der Faktor Arbeitsdisziplin häufig ohne konkrete Bewertungsmerkmale zur Berechnung der Höhe des zu zahlenden Betrages herangezogen werde.

Die Beratung vermittelte den Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane einen wertvollen Einblick, wie insbesondere Lohn und Prämien im System ökonomischer Hebel wirksam werden. Daraus wurden Schlüsse gezogen, wie mit den spezifischen Mitteln der gerichtlichen Tätigkeit noch besser als bisher zur Durchsetzung der

ökonomischen Gesetze und damit zur Überwindung von Mängeln in der Leitungstätigkeit beigetragen werden kann.

Das beim Senat für Arbeitsrechtssachen bestehende beratende Gremium (Konsultativrat), dem Vertreter der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates, der Gewerkschaften, wissenschaftlicher Institutionen u. a. angehören, wird sich jetzt mit den Fragen beschäftigen, die auf der wissenschaftlichen Beratung nicht abschließend beantwortet werden konnten und der weiteren Diskussion bedürfen. Hierzu gehören u. a. Fragen der Zuständigkeit der Kammern und Senate für Arbeitsrechtssachen in einigen Lohnfragen, Rechtsfragen des DM-Betrages sowie Probleme der ständigen Tätigkeit von Werktätigen in verschiedenen Lohngruppen.

W. R.

CLUS dar Praxis — für die Praxis

Erfahrungen aus der Arbeit mit Haftentlassenen bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben

Nach dem Rechtspflegeerlaß und der VO über die Wiedereingliederung aus der Straftaft entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben vom 11. Juli 1963 (GBl. II S. 561) sind die staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die Leiter der sozialistischen Betriebe verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen die reibungslose Eingliederung der aus der Straftaft entlassenen Bürger in die Arbeitskollektive zu sichern. Durch eine vertrauensvolle, kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung ist zu gewährleisten, daß dieser Personenkreis in das gesellschaftliche Leben eingegliedert wird.

Im VEB Farbenfabrik Wolfen gibt es gute Ansätze, um diese Aufgabe zu lösen. Wird z. B. ein Werksangehöriger zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, so benachrichtigt die Abteilung Kader die jeweilige Brigade und den Vorsitzenden des Schöffenkollektivs. Die Brigade hat die Aufgabe, gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen den Erziehungsprozeß durchzuführen. Dabei kommt es vor allem darauf an, daß der Werktätige im Produktionsprozeß gleichberechtigt ist und rls solcher auch bestimmte Aufgaben von der Brigade übertragen bekommt.

Im Falle der Verurteilung eines Werksangehörigen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe erhält der zuständige Instrukteur der Abteilung Kader in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Brigade die Verbindung mit dem Strafgefangenen aufrecht mit dem Ziel, die Umerziehung während der Straftaft zu fördern und zu sichern, daß der Verurteilte nach der Entlassung aus der Straftaft das Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb fortsetzt.

Bei allen Haftentlassenen wird gewährleistet, daß sie entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation und den vorhandenen Möglichkeiten gleichberechtigt in den Produktionsprozeß eingegliedert werden. Vor dem Einsatz spricht der Leiter des Personalbüros mit dem Haftentlassenen. An diesem persönlichen Gespräch nehmen der Meister, der Brigadeleiter und der Vertrauensmann der Gewerkschaft teil. Anschließend wird die Brigade über die für die Erziehung des Haftentlassenen notwendigen Tatsachen unterrichtet. Hierbei kommt es gar nicht darauf an, daß die Brigade jede Einzelheit des Delikts, der Verurteilung usw. kennenlernt; es genügt, wenn sie erfährt, daß der aus der Haft Entlassene seine Strafe verbüßt hat bzw. daß diese wegen guter Führung bedingt ausgesetzt wurde. Entscheidend ist, wie die Brigade nunmehr dem betreffenden Kollegen helfen kann, ein ehrliches, arbeitsames Leben zu führen und ein geachtetes Mitglied unserer sozialistischen Gemeinschaft zu werden.

Die Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises wird über die Einstellung ebenso wie über die eventuelle Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses benachrichtigt.

Die Kaderinstruktoren haben eine enge Verbindung zu den einzelnen Brigaden und kontrollieren den Eingliederungsprozeß. Halbjährlich wird eingeschätzt, wie die gesellschaftliche Eingliederung verläuft. Alle Haftentlassenen sind in einer Kartei aufgeführt. Die Kartei wird vom stellvertretenden Kaderleiter und dem Leiter des Personalbüros gewissenhaft geführt und kontrolliert. In allen Fällen werden die Tilgungsfristen der Strafen entsprechend der

gesetzlichen Regelung genauestens beachtet. Nach Ablauf der Tilgungsfrist werden die jeweilige Karteikarte und die Eintragung in den Kaderunterlagen entfernt; der betreffende Werktätige wird über den Ablauf der Tilgungsfrist informiert. Das hat sich bisher sehr positiv ausgewirkt.

Leider wird aber noch nicht in allen Betrieben so gearbeitet wie im VEB Farbenfabrik Wolfen. Von einigen Kaderleitern wird die Wiedereingliederung papiermäßig und bürokratisch „erledigt“. Es kommt auch noch vor, daß nicht einmal die Meister, Brigadiere und Kollektive, in denen aus der Haft entlassene Bürger arbeiten, darüber unterrichtet sind, daß es sich um solche Bürger handelt. In diesen Fällen ist die vom Rechtspflegeerlaß geforderte vertrauensvolle, kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung bei der Wiedereingliederung in ein geordnetes Leben, insbesondere in den Arbeitsprozeß, nicht gewährleistet.

Im VEB Zellstoff und Papier (Kreis Merseburg) konnte der Kaderleiter von den im letzten Jahr eingestellten Haftentlassenen nicht sagen, wo und wie diese arbeiteten. Wenn die Eingliederung nicht so verlief, wie es sich der Betrieb vorstellte, wurde in der Regel mit Aufhebungsverträgen „gearbeitet“. Diese Arbeitsweise trug mit dazu bei, daß Bürger wieder straffällig wurden.

Der durch das Strafverfahren begonnene und im Strafvollzug fortgesetzte Umerziehungsprozeß muß aber durch eine gewissenhafte, allseitige Wiedereingliederung der aus der Straftaft entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben gesichert und vollendet werden. Alle Mängel, die dem entgegenstehen, müssen deshalb schnellstens beseitigt werden.

RICHARD AVLICH,
Leiter der Operativgruppe
der Abteilung Innere Angelegenheiten
des Rates des Bezirks Halle